

**Flurbereinigungsverfahren Lich-Nieder-Bessingen L 3481**  
Aktenzeichen: UF 1708

Wetzlar, 03.12.2007

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Gießen – Enteignungsbehörde – wird gemäß § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, aus Anlass des Neubaus der Ortsumgehung Lich-Nieder-Bessingen für die unter 2. aufgeführten Grundstücke die Flurbereinigung (Unternehmens-flurbereinigung) angeordnet.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

#### **Stadt Lich, Landkreis Gießen Gemarkung Nieder-Bessingen**

Flur 1: 362/15

Flur 2: 42-44, 46/1

Flur 10: 1,5, 8-12, 14, 15/1, 15/2, 16, 19-22, 25, 29, 30, 32-47, 50, 51, 58, 59, 60/1, 61-64

Flur 12: 19, 21/1, 22, 23, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/10, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5  
27/6, 27/9, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 36-39

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 24 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage) kenntlich gemacht.

### 3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg.

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lich – Nieder-Bessingen L 3481“.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Lich, Landkreis Gießen.

### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - der Unternehmensträger,
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
  - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17 in 35037 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **8. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich einen Monat lang ausgelegt.

## **Gründe**

Für den Neubau der Ortsumgehung Lich-Nieder-Bessingen im Zuge der Landesstrasse L 3481 wurde am 19.01.2006 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 31.07.2007 erlassen.

Zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der eintretende Landverlust einschließlich des Flächenbedarfes für die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt insgesamt rund 15 ha.

Mit dem Bau der Ortsumgehung werden zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen zerschnitten. Gleichzeitig zerschneidet die geplante Umgehungsstraße das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen.

Aus diesem Grund hat das Regierungspräsidium Gießen mit Schreiben vom 20.02.2007 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG für die o. g. Straßenbaumaßnahme beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren Lich-Nieder-Bessingen L 3481 wird somit durchgeführt, um

- die im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung entstehenden landeskulturellen Nachteile zu mildern bzw. zu beseitigen.

- den entstehenden Landverlust, der in einem Enteignungsverfahren durch Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für die Betroffenen entstände, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.
- darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen. Insbesondere bedarf es einer Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die künftigen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 21. August 2007 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten in einer Aufklärungsversammlung informiert. Dabei wurde auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie haben die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens befürwortet oder keine Bedenken erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen nach § 5 Abs. 3 FlurbG wurden über das geplante Verfahren unterrichtet.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung vor.

Wetzlar, 03.12.2007

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

gez. Ufer